



Dachverband der
österreichischen
Sozialversicherungen

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
4021 Linz

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. RS/LVB-43.00-2021/10729 Ht

Wien, 15. April 2021

Betreff: Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021 - Oö. DRDG 2021

Bezug: Ihr Schreiben vom 30. März 2021,
GZ: Verf-2014-100940/111-Gra

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Dachverband der Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung.

Zu § 38 Abs. 4 und 5 L-PG

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Regelung sehr begrüßt wird.

Es wird allerdings vorgeschlagen diese Festlegung nicht unter dem Titel „... und *elektronischer Datenaustausch*“ zu treffen: Der Dachverband nimmt in seiner Funktion als Verbindungsstelle alle organisatorisch-administrativen Aufgaben zur Durchführung internationaler Sozialversicherungsbeziehungen wahr (siehe Erläuterungen zu den §§ 4 und 5 SV-EG, BGBl I 2011/122 bzw. Art. 1 Abs. 2 lit. b der VO (EG) Nr. 987/2009). Es ist somit nicht nur der elektronische Datenaustausch erfasst.

Vorstellbar wäre diesbezüglich die Einführung eines zusätzlichen Paragraphen (bspw. § 38a) mit dem Titel „**Tätigkeit des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger als Verbindungsstelle und als Betreiber der Zugangsstelle**“.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass die rechtliche Bezeichnung des Dachverbandes richtig „Dachverband der Sozialversicherungsträger“ lautet (vgl. § 720 ASVG). Eine Anpassung sowohl im Gesetzestext sowie in den Erläuterungen wäre erforderlich.



Des Weiteren sollte die Formulierung wie folgt präzisiert werden:

§ 38a

~~„(4) (1) Der Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist gemäß § 4 Abs. 3 Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz (SV-EG) Verbindungsstelle für das Land Oberösterreich in pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen, **die von Art. 3 Abs. 1 lit. c bis e VO (EG) Nr. 883/2004 erfasst werden. Er besorgt diese Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden.**~~

~~„(5) (2) Der Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger betreibt gemäß § 5 Abs. 3 SV-EG die Zugangsstelle für das Land Oberösterreich in den in Abs. 4 Abs. 1 angeführten Angelegenheiten hinsichtlich des europarechtlich vorgesehenen Datenaustauschs, **die von Art. 3 Abs. 1 lit. c bis e VO (EG) Nr. 883/2004 erfasst werden. Er besorgt diese Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden.**“~~

(3) Der Dachverband der Sozialversicherungsträger besorgt die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Die Tätigkeit des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger als Verbindungsstelle und als Betreiber der Zugangsstelle umfasst alle Aufgaben und alle Rechte und Pflichten, die in den §§ 4, 5 und 6 SV-EG genannt sind.“

In den Erläuterungen zu § 38 Abs. 4 und 5 Oö. L-PG wäre aus unserer Sicht folgender Absatz zu ergänzen:

„In seiner Funktion als Verbindungsstelle vertritt der Dachverband die Interessen der genannten Stellen gegenüber ausländischen Einrichtungen und steht dabei im ständigen Austausch mit den Verbindungsstellen der anderen Staaten, um Problemstellungen zentral für alle betroffenen Träger und Sparten zu lösen. Zu diesem Zweck muss eine einheitliche Meinung vertreten werden - laufende Abstimmungen mit den nationalen Trägern sind daher notwendig. Der Dachverband ist zudem Betreiber der einzigen österreichischen Zugangsstelle für den gesamteuropäischen elektronischen Datenaustausch von SV-Daten – EESSI (Electronic Exchange of Social Security Information). Damit verbunden sind wesentliche Aufgaben für alle betroffenen Träger und Institutionen in Österreich. Der Dachverband ist zuständig für die Entwicklung von fachlichen und technischen Konzepten für den grenzübergreifenden Datenaustausch sowie für die Festlegung von fachlichen und technischen Richtlinien für den nationalen elektronischen Datenaustausch. Die Kostenersätze für diese Tätigkeiten richten sich nach § 6 SV-EG.“



Zu § 7 Abs. 8 Oö. KFLG

Durch die vorgesehene Änderung des Oö. Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes für Landesbedienstete soll dem § 7 Oö. KFLG folgender Abs. 8 angefügt werden:

„(8) Eine Leistung der Krankenfürsorge ist bei Unfällen oder Berufskrankheiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten, wegen derer das Mitglied oder der mitversorgte Angehörige einer gesetzlichen Unfallversicherung oder satzungsmäßigen Unfallfürsorge eines anderen Rechtsträgers unterliegt, ausgeschlossen.“

Die Änderung führt zu einer Aushebung der in § 148r Abs. 1 BSVG (§ 191 Abs. 1 ASVG) vorgesehene Vorleistungspflicht aus der Krankenversicherung. Nach § 148r Abs. 1 BSVG besteht Anspruch auf Unfallheilbehandlung, soweit der Versehrte nicht auf die entsprechenden Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch hat bzw. für ihn kein solcher Anspruch besteht.

Grundsätzlich wird auch bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit die Krankenversicherung primär leistungszuständig. Zweck dieser Vorleistungspflicht des Krankenversicherungsträgers ist es, Doppelleistungen von Krankenversicherung und Unfallversicherung sowie Kostenabwälzungen zu vermeiden (Vgl. OGH vom 10.12.2002, 10 ObS 247/02 z; *Windisch-Graetz* in *Mosler/Müller/Pfeil*, Der SV-Komm § 191 ASVG (Stand 1.09.2016, rdb.at)).

Entscheidend, ob nach § 148r Abs. 1 BSVG (§ 191 Abs. 1 ASVG) eine Vorleistungspflicht besteht, ist somit, ob es sich bei Krankenfürsorgeeinrichtungen um eine gesetzliche Krankenversicherung im Sinne dieser Bestimmung handelt; dies ist nach der Rechtsansicht des OLG Wien 12 R 52/16d vom 6.9.2016 zu bejahen (ebenso *Radner/Windhager/Engl/Traunmüller/Gahleitner*, BSVG³ § 148r Anm 1, ausdrücklich für die KFA [Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien]).

Aus unserer Sicht ist § 7 Abs. 8 Oö KFLG daher ersatzlos zu streichen.

Zu Art. XV Abs. 4 erster Gedankenstrich

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die geplante Aufhebung des Oö. Gemeindebedienstetengesetzes 2001 (siehe Artikel XV Abs. 4, 1. Gedankenstrich) die Bestimmung des § 83 Abs. 1 Oö. GemeindebedienstetenG, wonach durch die KFG OÖ eine Kranken- und Unfallfürsorge mindestens in



Dachverband der
österreichischen
Sozialversicherungen

jenem Ausmaß, das der Gleichwertigkeit im Sinne von § 2 B-KUVG entspricht,
sicherzustellen ist, ersatzlos entfällt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Dachverband:
Der Büroleiter:

DI Martin Brunninger, MSc
elektronisch gefertigt

